

Berliner Standards für Begleiteten Umgang



„Es ist nie zu spät für eine glückliche Kindheit.“

Erich Kästner

Einführung

Die vorliegenden Standards wurden von den Mitgliedern des Dachverbandes Begleiteter Umgang Berlin e.V. in Orientierung an „Deutsche Standards zum Begleiteten Umgang“ (Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Staatsinstitut für Frühpädagogik; Stand Juli 2007) erarbeitet.

Der Dachverband Begleiteter Umgang Berlin e.V. ist ein Zusammenschluss von Trägern der freien Jugendhilfe, die *Begleiteten Umgang* gem. § 18.3 SGB VIII als ambulante Jugendhilfeleistung anbieten.

Grundlage für die Umsetzung und Finanzierung des *Begleiteten Umgangs* durch Träger der freien Jugendhilfe ist der Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) in der jeweils aktuellen Fassung – derzeit ist dies die Fassung vom 1.2.2018.

Der *Begleitete Umgang* gem. § 18.3 SGB VIII ist eine antragsgebundene, ambulante Jugendhilfeform. Diese wird von den Berliner Jugendämtern analog den Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. SGB VIII eingeleitet und im Zusammenwirken mit einem Träger der freien Jugendhilfe umgesetzt.

Die Arbeit mit Trennungs- und Scheidungsfamilien erfordert klar definierte Ziele, transparente Strukturen und verlässliche Gegebenheiten. Die Einhaltung dieser Qualitätsmerkmale ist die Hauptwirkrichtung der Arbeit des Dachverband Begleiteter Umgang Berlin e.V.

Gesetzlich verankert ist *Begleiteter Umgang* gemäß § 18.3 in der Sozialgesetzgebung des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - und basiert auf den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in den §§ 1626, 1684, 1685, unter Berücksichtigung des § 1666 zu Regelungen bei Gefährdung des Kindeswohls.

Alle an der Hilfemaßnahme Beteiligten - Kinder, Eltern, Bezugspersonen - werden in die Umsetzung des *Begleiteten Umgangs* einbezogen. Die **Partizipation** erfolgt je nach fallspezifischen und individuellen Gegebenheiten.

Die Sicherung des **Kindeswohls** steht im Vordergrund jedes *Begleiteten Umgangs* analog den Bestimmungen in den Hilfen zur Erziehung.

- 2.1 In der zwischen Träger und Eltern erarbeiteten Umgangsvereinbarung werden Wohlverhaltensregeln benannt, die insbesondere das Wohl des Kindes sichern. Zum Wohlverhalten gehört es u.a., im *Begleiteten Umgang* vor dem Kind keine Streitigkeiten auszutragen oder in negativer Weise über den anderen Elternteil zu sprechen. Bei Nichteinhaltung dieser Regeln kann der *Begleitete Umgang* unter-/abgebrochen werden.
- 2.2 Eine fachliche Einschätzung zur Lebenssituation, der altersspezifischen Belastbarkeit sowie den Ressourcen des Kindes erfolgt kontinuierlich.
- 2.3 Erhöhte Aufmerksamkeit kommt dem Schutz des Kindes bei erschwerenden Konstellationen jedweder Art zu. Dies gilt insbesondere bei strafrechtlicher Relevanz und häuslicher Gewalt sowie bei aktuell auftretenden besonderen Ereignissen im Hilfeverlauf. Eine fachliche Einschätzung hierfür findet bei Bedarf in enger Kooperation mit dem beauftragenden Jugendamt statt. Für die Umsetzung des *Begleiteten Umgangs* unter erschwerten Konstellationen gelten die in der Konzeption des Trägers benannten Sicherungsmaßnahmen.

Standards

3

Begleiteter Umgang wird stets von **Fachkräften** mit sozialpädagogischer und/oder vergleichbarer Ausbildung sowie Zusatzqualifikation/entsprechender Erfahrung umgesetzt.

4

Sowohl die Begleitung der Umgangskontakte als auch die Arbeit mit Eltern und Kindern werden von den Fachkräften in **personeller Einheit** umgesetzt. Eine personelle Trennung kann in begründeten Fällen erforderlich sein.

5

In der Hilfe *Begleiteter Umgang* wird im **Co-Team** gearbeitet, nach Bedarf und Möglichkeit gemischtgeschlechtlich. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Standard abgewichen werden.

6

Die Haltung der Fachkräfte ist **allparteilich**.

7

Die Fachkräfte nehmen die Perspektive des Kindes ein und unterstützen die Eltern darin, die **Bedürfnisse ihres Kindes** in der Nachtrennungsfamilie zu berücksichtigen.

8

Beratung der Eltern und **Elternarbeit** sind neben der Begleitung der Umgangskontakte und der Arbeit mit dem Kind **reguläre Bestandteile** der Hilfe *Begleiteter Umgang*. Die Fachkräfte berücksichtigen den prozesshaften Charakter in der Arbeit.

9

Die Elternarbeit im *Begleiteten Umgang* konzentriert sich auf **Themen des Umgangs**. Die Eltern können bei Bedarf auf alternative Angebote verwiesen werden, beispielsweise Trennungs-/Scheidungs-/Paar-/Schuldnerberatung, Mediation, ärztliche Beratung. Wenn in der Familie andere Unterstützungsformen (z.B. sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistand) installiert sind, muss eine personelle Trennung zum *Begleiteten Umgang* gewährleistet sein.

10

Die Umgangskontakte beginnen i.d.R. an einem **neutralen Ort** und können im Verlauf individuell gestaltet werden. Mit beginnender Verelbstständigung werden die Umgangskontakte in das natürliche Lebensumfeld der Umgangsberechtigten verlegt.

11

Die Umgangsberechtigten haben unabhängig von der Regelung der elterlichen Sorge im Umgangskontakt die **Aufsichtspflicht** für das Kind. Die Fachkräfte achten dabei auf die Einhaltung des Kindeswohls.

12

Die **Ausgestaltung der Umgangskontakte** liegt in der Verantwortung der Umgangsberechtigten. Die Fachkräfte können dabei unterstützen, beraten und begrenzen.

13

Begleiteter Umgang mit **Pflegekindern** ist gesondert zu betrachten und umzusetzen.

14

Vom Träger erfolgt eine kontinuierliche Prüfung, inwieweit die Durchführung des *Begleiteten Umgangs* **wirkungsvoll** im Sinne der angestrebten Ziele ist.

15

Richtlinien zur **Qualitätssicherung** werden trägerspezifisch durch interne und externe Maßnahmen umgesetzt. Der Träger beachtet die geltenden EU-Datenschutzrichtlinien und erfüllt die Leistungsvereinbarung mit dem Berliner Senat. Diese beinhaltet u.a. das Sicherungskonzept, die Haftungsregelungen sowie das Beschwerdemanagement des jeweiligen Trägers.

16

Der Träger achtet darauf, dass Aufträge bzw. Hilfepläne zur Durchführung eines *Begleiteten Umgangs* so gestaltet sind, dass eine wirkungsvolle und **zielführende Umsetzung** möglich ist.

17

Für die erfolgreiche Arbeit im *Begleiteten Umgang* ist ein Mindestmaß an zeitlichen, finanziellen und personellen **Rahmenbedingungen** Voraussetzung (s.u. Empfehlungen Punkt 3).

Empfehlungen

- Die **Rahmenbedingungen** für einen Begleiteten Umgang richten sich nach der individuellen Bedarfslage. Die grundlegenden Rahmenbedingungen sind die Dauer der Hilfe und die bewilligten Fachleistungsstunden. Zu den individuellen Gegebenheiten gehören z.B.: Alter des Kindes, Anzahl der Kinder, Beziehungsfähigkeit und Bindungsqualität der Beteiligten, Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit.
- Die **kindgerechte Ausgestaltung** der Räumlichkeiten für den Begleiteten Umgang wird vom Träger gewährleistet und verantwortet.
- Die Notwendigkeit des Hinzuziehens einer dolmetschenden Person wird zu Beginn der Hilfeplanung geklärt und geregelt. Mit **kulturellen und sprachlichen Besonderheiten** gehen die Beteiligten respektvoll und akzeptierend um.
- Die **Zusammenarbeit mit anderen Professionen**/Fachkräften ist empfehlenswert, wenn es für den Prozess des Begleiteten Umgangs förderlich erscheint. Voraussetzung hierfür sind die diesbezüglichen fachlichen Einschätzungen sowie die erteilten Schweigepflichtentbindungen der Beteiligten.
- Um eine **langfristige Stabilisierung** der Ergebnisse zu erreichen, kann eine weitere professionelle Unterstützung nach Beendigung des Begleiteten Umgangs sinnvoll sein.

Im Dachverband *Begleiteter Umgang* Berlin e.V. arbeiten seit 1999 in unterschiedlicher Zusammensetzung ca. 30 Träger der freien Jugendhilfe zusammen, die Begleiteten Umgang umsetzen. Im Mittelpunkt stehen inhaltliche Kriterien des *Begleiteten Umgangs* gem. § 18.3 SGB VIII, die Sicherung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Die Berliner Standards sollen die einheitliche Umsetzung des *Begleiteten Umgangs* fördern. Dies gilt sowohl für die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger - einschließlich der Vernetzung mit Fachkräften benachbarter Professionen - als auch für die Transparenz in der Beteiligung von Eltern und Kindern.

Die Berliner Standards wurden in einem mehrjährigen paritätischen Prozess von den Mitgliedern des Dachverbandes *Begleiteter Umgang* Berlin e.V. erarbeitet und berücksichtigen die Erfahrungen von Fachkräften aus allen Berliner Bezirken.

Impressum:

© Dachverband *Begleiteter Umgang* e.V.
Parkstraße 66 | 13086 Berlin

☎ 030 / 96 06 66 99- 24

✉ info@begleiteter-umgang-berlin.de

🌐 www.begleiteter-umgang-berlin.de

Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg, VR 34349 B